

23. Was ist unter dem „Nichtinnehalten“ des im Zollaussweise bezeichneten Weges im Sinne des §. 136 Ziff. 5 b des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zu verstehen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 357) §§. 136
Ziff. 5 b. 119.

IV. Straffenat. Ur. v. 21. September 1888 g. G. Rep. 1444/88.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

Die Revision entbehrt der Begründung.

Auf Grund der erwiesenen Thatsache, daß der Transport der Röhre erst in Sp. begonnen, während die auf Antrag der Mitangeklagten R. und B. ausgestellten Legitimationscheine einen Transportweg bezeichneten, welcher zwar Sp. berührte, dessen Anfangspunkt jedoch St. war, hat die Vorinstanz angenommen, daß die Angeklagten bei dem Transporte der Röhre den im Zollausweise bezeichneten Weg nicht innegehalten. Sie hat deshalb die Voraussetzungen des §. 136 Ziff. 5b B.Z.G.'s für gegeben erachtet. Die Revision bekämpft diese Annahme, bezeichnet sie als rechtsirrig und wirft ihr vor, daß sie den Begriff des „Innehaltens“ verkenne, durch welchen nur ein Nichtabweichen vom Wege, die Nichtbenutzung eines anderen Weges ausgedrückt werde, nicht aber eine Verfolgung des Weges in unverkürzter Länge bezeichnet werden solle.

Es ist der Revision nicht beizutreten. Zwar könnte es nach dem Wortlaute des §. 119 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 scheinen, es habe der Zollausweis (Legitimationschein) nur den Zweck, den Weg, auf welchem der Transport betroffen wird, als den von der Behörde genehmigten darzuthun, sodaß die Anwendbarkeit des §. 136 a. a. D. ausgeschlossen bliebe, sobald der bei dem Transporte innegehaltene Weg nur innerhalb der im Zollausweise bezeichneten Strecke belegen. Indessen würde eine derartige Auffassung dem Inhalte und der Tendenz des Gesetzes in keiner Weise entsprechen. Der Gesetzgeber will, wie die Motive zu den §§. 119—124 (vgl. Deutsches Zollparlament, Aktenstück Nr. 4 S. 34) auch aussprechen, zur Verhütung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz eine möglichst wirksame Bewachung der Grenze sichern und die Möglichkeit gewähren, eine Defraude bezw. Kontrebande zu konstatieren, auch nachdem die heimliche Einbringung über die Grenze schon gelungen ist. In Ausführung dieser Absicht hat er insbesondere den Verkehr im Grenzbezirke genau geregelt, denselben bestimmten Kontrollvorschriften unterworfen und jede Abweichung von letzteren mit Strafe bedroht. Zu diesen Vorschriften gehört die des §. 119, welche im Anschlusse an die Bestimmung in den §§. 83 flg. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 42) anordnet, es solle für den Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke ein von der Behörde

gegebener Ausweis darüber, daß der zu transportierende Gegenstand nicht zollpflichtig oder verboten, weil nicht aus dem Auslande eingeführt bezw. zur Ausfuhr in dasselbe bestimmt, oder daß in Ansehung seiner den gesetzlichen Zollvorschriften genügt worden, erforderlich sein. Offensichtlich setzt das Gesetz dabei voraus, was die Zollordnung im §. 87 ausdrücklich vorschreibt, daß die zur Ausstellung des Zollaussweises zuständige Steuerbehörde sich vorher die Überzeugung von dem Vorhandensein und der stattgehabten Verzollung bezw. der zollfreien Abstammung des zu transportierenden Gegenstandes verschafft habe. Denn gerade die Richtigkeit dieser Thatsache soll dem kontrollierenden Beamten durch den Zollaussweis dargethan werden. Hiermit in Übereinstimmung ordnet §. 123 W.Z.G.'s an, daß bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirkes zur Ausstellung des Zollaussweises die nächste, d. h. die dem Versendungsorte zunächst belegene Zoll- oder Expeditionsstelle zuständig sein soll. Es darf hieraus gefolgert werden, daß das Gesetz bei seinen Anordnungen von der Annahme ausgegangen, es werde der Transport des Gegenstandes von dem in dem Zollaussweise angegebenen Orte aus begonnen werden. Da nun aber bei der Ähnlichkeit des zu transportierenden Gegenstandes mit anderen gleichartigen Gegenständen die Identität desselben mit dem der Steuerbehörde vorgeführten bezw. angesagten durch die Bezeichnung in dem Zollaussweise nicht mit hinlänglicher Sicherheit gewahrt wird, soll der Zollaussweis zur Individualisierung des Transportes außerdem noch angeben den Weg, den der Transport zu nehmen hat, und die Zeit, binnen welcher er ausgeführt werden muß. Die letztere Angabe ist von der ersteren abhängig; denn mit Rücksicht auf die Länge des angegebenen Weges wird und muß sich die Dauer der Zeit bestimmen. Ist nun, und dies hat das Reichsgericht bereits in wiederholten Entscheidungen angenommen, die im Zollaussweise angegebene Dauer der Transportzeit ein essentielles Moment der Kontrolle, und wirkt jede Überschreitung derselben die gesetzliche Vermutung, daß eine Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz vorliege, so kann es auch dem Transporteur nicht gestattet sein, den ihm vorgeschriebenen Weg willkürlich durch Einsetzen eines anderen Anfangsortes zu kürzen und sich dadurch für die Transportausführung eine Zeitdauer zu schaffen, welche nach den Festsetzungen der Behörde der Länge des Weges nicht entspricht. Auch diese Betrachtung läßt

erkennen, daß für den „im Zollausweise bezeichneten Weg“ der Anfangsort ein im Sinne des §. 136 a. a. D. durchaus wesentlicher Bestandteil ist. Es würde anderenfalls, wie die Vorinstanz nicht ohne Grund annimmt, der Kontrolle ein wichtiges Moment entzogen und den Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ein nicht unwesentlicher Raum geboten werden. Nach allen diesen Erwägungen ist die Annahme der Vorinstanz, daß der Begriff des „Innehaltens des Weges“ im Sinne des §. 136 Ziff. 5 b auch das Innehalten des Anfangsortes umfaßt, und daß bei einer Veränderung des letzteren Ortes ein Innehalten des angegebenen Weges nicht stattgehabt habe, rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar kämpft die Revision gegen diese Ausführung mit der Behauptung an, es zeige sich ihre Unhaltbarkeit, sobald nicht der Anfangs-, sondern der Endpunkt des Weges in Frage komme; denn sicherlich könne der §. 136 a. a. D. dann keine Anwendung finden, wenn der Transport vor Erreichung des im Zollausweise angegebenen Endpunktes des Weges sein Ende erreiche. Allein der Angriff geht fehl. Durch eine Beendigung des Transportes vor Erreichung der im Zollausweise angegebenen Endstation wird während der Dauer des Transportes, also in der Kontrollzeit, die Richtigkeit des Zollausweises und die Identität des in demselben bezeichneten Gegenstandes mit dem transportierten nach keiner Seite hin in Zweifel gestellt. Nur für die Dauer des Transportes bedarf es der Legitimation und ist während derselben der im Zollausweise angegebene Weg dann auch innegehalten worden. Es kann daher aus der Zulässigkeit einer früheren Beendigung des Transportes ein Schluß auf die Statthaftigkeit einer Änderung des Anfangsortes nicht gezogen werden.